

# VEREIN KASSETTE | STATUTEN

## 1 NAME UND SITZ, ZWECK DES VEREINS

1.1 Unter dem Namen «KASSETTE» besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

1.2 Der Verein betreibt einen Ort der Auseinandersetzung, des Austauschs und der Meinungsbildung zu kulturellen Themen.

1.3 Der Vereinszweck soll durch Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Erfahrungsaustausch, Ausstellungen, Installationen, Interventionen und Workshops erreicht werden. Der Verein schafft alle Voraussetzungen, um die Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks zu ermöglichen.

## 2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Das Mitglied verpflichtet sich zur Bezahlung der Mitgliederbeitrags innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

2.2 Der Verein setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern und Gönnern / Gönnerinnen. Gönner / Gönnerinnen müssen nicht Mitglied des Vereins werden, leisten aber einen massgeblichen Förderbeitrag.

2.3 Aufnahmegesuche sind an den Verein KASSETTE zu richten; die Einbezahlung des Mitgliederbeitrags gilt ebenfalls als Aufnahmegesuch. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.4 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

2.5 Jedes Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres dem Vereinsvorstand seinen Austritt schriftlich erklären. Diese Erklärung muss spätestens am 30. September beim Vorstand eintreffen.

2.6 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

2.7 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf die Rückerstattung ihres auch für das laufende Jahr bezahlten Mitgliederbeitrages.

## 3 ORGANE

3.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

3.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

3.3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und der Angabe zu Ort und Zeit der Versammlung.

3.4 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden.

3.5 Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vorstand. Sie legt Mitgliederbeiträge fest, genehmigt Budget, Jahresbericht und Rechnung.

3.6 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmenden.

3.7 Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt.

3.8 Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand. Dieser hat alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er stellt insbesondere das Bindeglied zwischen dem Verein und anderen Personen oder Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung dar.

3.9 Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des / der von der Mitgliederversammlung ad personam zu wählenden Präsidenten / der Präsidentin selbst. Der Vorstand bestimmt aus den eigenen Reihen einen Kassierer oder eine Kassiererin.

3.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse per E-Mail fassen.

3.11 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

3.12 Der Präsident oder die Präsidentin und der Kassierer oder die Kassiererin sind im Rahmen des Budgets mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

#### **4 FINANZIELLES**

4.1 Die Mittel des Vereins stammen aus den Beiträgen der Mitglieder, sonstigen Zuwendungen und Einkünften aus der Vereinstätigkeit. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder und ist ausgeschlossen.

4.2 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an eine Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

4.3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung und ein Inventar erstellt.

#### **5 ALLGEMEINES**

5.1 Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5.2 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Januar 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 17. November 2015

Die Präsidentin  
Regula Ehrliholzer

Die Kassierin  
Martina Müller

Ersetzt die Statuten vom 30. Januar 2015